

## Unterrichtseinheit: Ein Tag im Leben einer Bürgermeisterin

### Hintergrund : Bürgermeister

#### Wahl und Rechtsstellung

Das wichtigste Merkmal der süddeutschen Ratsverfassung ist seit 1952 die zentrale Stellung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Dies ist zum einen die Kompetenzausstattung, zum anderen die Direktwahl. Er/sie bündelt in seiner/ihrer Position die drei wichtigsten Führungsfunktionen:

- Er/sie ist Leiter/in der Gemeindeverwaltung mit zahlreichen Zuständigkeiten.
- Außerdem ist er/sie Vorsitzender des Gemeinderates und deren Ausschüsse mit Stimmrecht.
- Rechtsvertreter und Repräsentant der Gemeinde nach außen, sowie im Innern.<sup>1</sup>

Der/die Bürgermeister/in wird durch unmittelbare Wahlen direkt von allen Wahlberechtigten gewählt. Falls der/die Bürgermeisterbewerber/in die absolute Mehrheit erhält, wird sie beim ersten Wahlgang gewählt. Ansonsten findet eine Neuwahl statt, bei der sich auch neue Bewerber/innen zur Wahl stellen können. Bei dieser nochmaligen Wahl reicht die einfache Mehrheit aus.

Fachliche Voraussetzungen sind für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht vorgeschrieben.

Die Amtszeit, die er/sie anschließend innehat beträgt acht Jahre<sup>2</sup>. „In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Kost, Andreas (Hrsg.), 2003: Kommunalpolitik in den deutschen Ländern. Eine Einführung. Westdeutscher Verlag: Wiesbaden. S.26-29

<sup>2</sup> vgl. Pfizer, Theodor (Hrsg.), 1985: Kommunalpolitik in Baden-Württemberg. Landeszentrale für politische Bildung. Kohlhammer: Stuttgart. S. 66-69

<sup>3</sup> siehe ebenda. S. 67

